

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB250018-O/U/bs

Mitwirkend: der Oberrichter lic. iur. B. Gut, Präsident, die Ersatzoberrichterinnen lic. iur. P. Tschudi und lic. iur. C. Jost sowie die Gerichtsschreiberin MLaw A. Jacomet

## Urteil vom 7. Juli 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X1. \_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfacher Betrug**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht,  
vom 16. Oktober 2024 (GG240012)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 (Urk. 18) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**  
(Urk. 43 S. 38 ff.)

**"Das Einzelgericht erkennt:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB und des geringfügigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB schuldig.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 10.– (entsprechend CHF 1'800.–) sowie einer Busse von CHF 200.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 Schadenersatz in der Höhe von CHF 229.90 zuzüglich Zins zu 5 % seit 13. Juni 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 Schadenersatz in der Höhe von CHF 174.– zu bezahlen.
7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur ihr gutscheinenden Verwendung überlassen:
  - Rucksack Marke Deuter (Asservat-Nr. A018'189'521)
  - Katalog B. \_\_\_\_\_ AG 2023/2024 (Asservat-Nr. A018'102'228)
8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden der Privatklägerin 1 nach Rechtskraft des vorliegen-

den Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur ihr gutscheinenden Verwendung überlassen:

- Kolben Scheibenbremsen-Set Marke Shimano (Asservat-Nr. A018'102'426)
  - Bremsscheibe Marke Shimano (Ice-Tec) (Asservat-Nr. A018'102'391)
  - Mismatch 1.2 Adapter links / rechts (Asservat-Nr. A018'220'490)
  - Disc-Adapter (Asservat-Nr. A018'220'503)
  - Bremsscheibe Marke Shimano (Ice-Tec) (Asservat-Nr. A018'102'335)
  - Fahrradlampe Marke Lezyne (Asservat-Nr. A018'102'313)
  - Fahrrad-Kleinteile; Befestigungen für Lampen / Schutzbleche (A018'102'437)
9. Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmte Gegenstand wird der C.\_\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_\_ [Adresse] ..., E.\_\_\_\_\_, nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur ihr gutscheinenden Verwendung überlassen:
- Metabo Akku-Handkreissäge (Asservat-Nr. A018'074'878)
10. Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmte Gegenstand wird der Privatklägerin 2 nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur ihr gutscheinenden Verwendung überlassen:
- WiFi-Box Range Extender (Asservat-Nr. A018'102'448)
11. Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmte Gegenstand wird der F.\_\_\_\_\_ AG, G.\_\_\_\_\_ -strasse ..., H.\_\_\_\_\_, nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur ihr gutscheinenden Verwendung überlassen:
- WLAN-Router Marke TP-Link Deco (Asservat-Nr. A018'102'227)

12. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- |            |                  |                               |
|------------|------------------|-------------------------------|
| CHF        | 3'000.00         | die weiteren Kosten betragen: |
| CHF        | 2'400.00         | Gebühren für das Vorverfahren |
| CHF        | 5'620.00         | amtliche Verteidigung         |
| <b>CHF</b> | <b>11'020.00</b> | <b>Kosten total.</b>          |
13. Die Kosten und Auslagen des Vorverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung – werden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.
14. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Rückzahlungspflicht der Kosten für die amtliche Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.
15. Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ wird für seine Tätigkeit als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 5'620.00 (inklusive Barauslagen und 8.1% MwSt.) entschädigt.
16. Die Bezirksgerichtskasse wird angewiesen, diesen Betrag an Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ auszubezahlen.
17. (Mitteilungen)
18. (Rechtsmittel)"

### **Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 5)

- a) Der Verteidigung des Beschuldigten:  
(Urk. 59 S. 3)
1. Es sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben. Der Berufungskläger sei vom Vorwurf des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB vollumfänglich freizusprechen.
  2. Eventualiter sei der Berufungskläger mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 10.– (entsprechend Fr. 900.–) zu bestrafen, unter Gewährung des bedingten Vollzugs mit einer Probezeit von zwei Jahren.

3. Die Zivilansprüche und Herausgabeansprüche der Privatkläger seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen. Die Gegenstände des Beschuldigten seien an diesen herauszugeben.
  4. Die Verfahrenskosten, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung (zzgl. MwSt.), seien ausgangsgemäss zu verteilen.
- b) Der Staatsanwaltschaft:  
(Urk. 51)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

### **Erwägungen:**

#### **I. Verfahrensgang**

1. Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 43 S. 5 f.). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Meilen vom 16. Oktober 2024 gemäss dem eingangs zitierten Urteilsdispositiv (in Abwesenheit) schuldig gesprochen. Die Verteidigung erhob direkt im Anschluss an die mündliche Urteilseröffnung mündlich Berufung (Prot. I S. 14). Ein Begehren um Neubeurteilung (Art. 368 StPO) ging innert Frist nicht ein. Die Vorinstanz wies das Gesuch um Entlassung der amtlichen Verteidigung ab (Urk. 39).

Am 2. Dezember 2024 wurde der Verteidigung das begründete Urteil (Urk. 41 = Urk. 43) zugestellt (Urk. 42/1). Die fristgerechte Berufungserklärung datiert vom 4. Dezember 2024 (Urk. 44).

2. Der Beschuldigte beantragt, es sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben und er sei von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vollumfänglich freizusprechen; dementsprechend seien die Schadenersatzansprüche der Privatklägerinnen 2 und 3 sowie sämtliche Herausgabeansprüche aller Geschädigten abzuweisen (Urk. 44 S. 2). Innert mit Verfügung vom 28. Januar 2025 angesetzter Frist (Urk. 49) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und bean-

tragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 51). Die Privatklägerinnen liessen sich innert Frist nicht vernehmen, womit sie implizit auf eine Anschlussberufung verzichteten.

Dem Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 26. Februar 2025 eine neue amtliche Verteidigung bestellt (Urk. 53).

3. Am 14. Mai 2025 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 7. Juli 2025 vorgeladen (Urk. 55).

4. Zur Berufungsverhandlung erschien die amtliche Verteidigung des Beschuldigten Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte blieb der Berufungsverhandlung hingegen fern (Prot. II S. 5 f.). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 7 ff.).

## **II. Prozessuales**

1. Die Verteidigung hat die Berufung in der Berufungserklärung ausdrücklich nicht beschränkt (Urk. 44 S. 2; Art. 399 Abs. 4 StPO), womit der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich angefochten ist und keine Punkte in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO).

Nachdem der Beschuldigte als einziger Berufung führt, steht die Überprüfung des angefochtenen Urteils im Übrigen unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO).

2. Soweit nachfolgend auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu BGer. Urteil 6B\_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249; BGE 138

IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2). Die Berufungsinstanz kann sich somit in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

3. Die Verteidigerin beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung als Vorfrage, dass das Verfahren betreffend geringfügigen Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB i.V.m. Art. 172<sup>ter</sup> StGB (Dossier 5) einzustellen sei. Zur Begründung führte sie an, dass es sich dabei um ein Antragsdelikt handle, die Privatklägerin 3 (I.\_\_\_\_\_ GmbH) jedoch keinen Strafantrag gestellt und sich auch nicht als Strafklägerin konstituiert habe, weshalb mangels Prozessvoraussetzung das Verfahren einzustellen sei (Urk. 59 S. 2; Prot. II S. 6 f.).

Die Privatklägerin 3 (I.\_\_\_\_\_ GmbH) hat am 4. Juli 2023 das Formular "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" unterzeichnet und sich dort explizit als Zivilklägerin konstituiert sowie Schadenersatz in der Höhe von Fr. 174.– gefordert (Urk. D5/4/2). Die adhäsionsweise Geltendmachung einer Schadenersatzforderung als Zivilklägerin bezüglich eines Antragsdelikts wäre jedoch sinnwidrig, wenn gleichzeitig auf den für ein Strafverfahren erforderlichen Strafantrag verzichtet würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1048/2019 vom 28. Januar 2020 E. 1.5.). Entsprechend sind mit der Konstituierung als Zivilklägerin und der adhäsionsweisen Geltendmachung von Schadenersatz seitens der Privatklägerin 3 die notwendigen Prozessvoraussetzungen erfüllt und das Verfahren ist nicht einzustellen.

### **III. Sachverhalt**

1. Der Beschuldigte beantragt auch im Berufungsverfahren einen Freispruch in allen Anklagepunkten (Urk. 59 S. 3).

2.1. Hervorzuheben ist vorab, dass der Beschuldigte in seinen Einvernahmen im Vorverfahren die Aussagen verweigerte und nicht zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschien (Urk. 5 und Urk. 6; Prot. I S. 7 f.). Der Sachverhalt ist damit aufgrund der übrigen Beweismittel zu erstellen. Dabei sind die Beweise vom Gericht frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO).

Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Ausführungen zum Sachverhalt die massgeblichen Beweismittel wie auch deren Inhalt detailliert wiedergegeben. Darauf sowie auf die zutreffend wiedergegebenen Grundsätze der Verwertbarkeit der Beweismittel und der Beweiswürdigung ist zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen (Urk. 43 E. III.1, E. III.2.6. f., E. III.3.6. f., E. III.4.6. f., E. III.5.5 f., E. III.6.5. f.).

Zu ergänzen ist, dass nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (vgl. BGer. Urteil 6B\_678/2013 vom 4. Februar 2014, E. 4.4; BGer. Urteil 6B\_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6). Andernfalls könnte jede Anklage mit einer Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden.

2.2. Dem Beschuldigten wird hinsichtlich Dossier 1 (B.\_\_\_\_\_ AG), Dossier 3 (C.\_\_\_\_\_ AG), Dossier 4 (F.\_\_\_\_\_ AG) und Dossier 5 (I.\_\_\_\_\_ GmbH) das identische Vorgehen vorgeworfen, nämlich über die Websites der genannten Gesellschaften mit den Kundenangaben J.\_\_\_\_\_ bzw. K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ GmbH, M.\_\_\_\_\_ -strasse ..., N.\_\_\_\_\_, die in der Anklageschrift aufgeführten Gegenstände bestellt zu haben, die er dann an dieser Adresse, die sowohl Sitz der L.\_\_\_\_\_ GmbH wie auch seine Wohnadresse gewesen sei, abgefangen und für sich verwendet habe.

Vorab ist mit der Vorinstanz erstellt, dass der Beschuldigte bis zum 1. März 2023 an der M.\_\_\_\_\_ -strasse ..., N.\_\_\_\_\_ wohnte und damit an derselben Adresse, an der die L.\_\_\_\_\_ GmbH ihren Sitz hat (Urk. 43 E. III.1.3., Urk. 7/2-3).

Wie bereits die Vorinstanz in ihren detaillierten und zutreffenden Erwägungen, auf die zu verweisen ist (Urk. 43 E. III.2.7, Urk 43 E. III.5.6.), festhielt, konnte beim Beschuldigten am 12. Dezember 2023 in seinem Zimmer an der O.\_\_\_\_\_ -strasse in Zürich diverses Velozubehör sichergestellt werden (Urk. 8/7). Es handelt sich bei

diesem Velozubehör um acht gleiche Gegenstände, die in der von der B.\_\_\_\_\_ AG an die L.\_\_\_\_\_ GmbH, J.\_\_\_\_\_ bzw. K.\_\_\_\_\_ ausgestellten Bestellbestätigungen vom 12. und 30. September 2021 aufgeführt sind (Urk. D1/2/1, Urk. D1/2/2; dort sind total 10 Gegenstände aufgeführt). Zudem wurde beim Beschuldigten gleichentags ein Katalog der B.\_\_\_\_\_ AG sichergestellt, der an die L.\_\_\_\_\_ GmbH, K.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_-strasse ... in N.\_\_\_\_\_ adressiert war (Urk. 8/9 S. 3, Urk. 8/7 S. 1) sowie ein WLAN-Router, dessen Typbezeichnung mit derjenigen auf der Rechnung der F.\_\_\_\_\_ AG vom 8. November 2022 an die L.\_\_\_\_\_ GmbH, M.\_\_\_\_\_-strasse ..., N.\_\_\_\_\_ mit der Bestellreferenz "K.\_\_\_\_\_@gmail.com" übereinstimmt (Urk. 8/10, Urk. 8/9 S. 2). Es besteht unter diesen Umständen – mit der Vorinstanz – kein Zweifel daran, dass es der Beschuldigte war, der diese Bestellungen bei der B.\_\_\_\_\_ AG und der F.\_\_\_\_\_ AG tätigte und der Beschuldigte die bei ihm sichergestellten Velobestandteile sowie den WLAN-Router an sich nahm. Damit ist auch erstellt, dass die Bestellungen durch die B.\_\_\_\_\_ AG sowie die F.\_\_\_\_\_ AG ausgeführt wurden. Daran ändert entgegen der Argumentation der Verteidigung (vgl. Urk. 59 S. 4) weder etwas, dass zwei der total zehn bestellten Velobestandteile nicht beim Beschuldigten sichergestellt wurden, noch dass die Artikel-Nummern bzw. die Seriennummern auf den Velobestandteilen und dem WLAN-Router nicht bekannt sind bzw. fehlen (Urk. 59 S. 5 f.).

Auch die Rechnung der Akku-Handkreissäge Metabo bei der C.\_\_\_\_\_ AG vom 25. August 2022 (mit darauf angegebenen Bestelldatum vom gleichen Tag) wurde auf die L.\_\_\_\_\_ GmbH, M.\_\_\_\_\_-strasse ..., N.\_\_\_\_\_, Referenz K.\_\_\_\_\_, ausgestellt (Urk. D3/2). Im Zeitpunkt dieser Bestellung wohnte der Beschuldigte noch an dieser Adresse in N.\_\_\_\_\_ und es wurde eine typgleiche Maschine am 9. November 2023 an der M.\_\_\_\_\_-strasse ... in N.\_\_\_\_\_ sichergestellt (Urk. 8/6). Es ist mit der Vorinstanz, auf deren zutreffende Erwägungen (Urk. 43 E. III.4.7) ergänzend zu verweisen ist, erstellt, dass es sich bei der sichergestellten Maschine um die von der C.\_\_\_\_\_ AG gelieferte Maschine handelte. Dafür ist ein Abgleich der genauen Typennummer bzw. Seriennummer (entgegen dem vor Vorinstanz sowie anlässlich der Berufungsverhandlung von der Verteidigung geltend gemachten, vgl. Urk. 59 S. 5) nicht erforderlich. Zudem ist aus dem identischen Tatvorgehen mit der Vorinstanz (Urk. 43 E. III.4.7) ohne weiteres zu schliessen,

dass es der Beschuldigte war, der diese Maschine bestellte. Im Übrigen hatte er, da er im Bestellzeitpunkt noch an der M.\_\_\_\_-strasse ... in N.\_\_\_\_ wohnte, auch die Möglichkeit, diese Maschine in diesem Abstellraum zu deponieren, was die gegen den Beschuldigten sprechende Beweislage noch verstärkt. Dass die Maschine erst acht Monate nach dem Auszug des Beschuldigten gefunden wurde, lässt (entgegen der Verteidigung vor Vorinstanz) nicht den Schluss zu, eine Drittperson habe die Maschine nach dem Wegzug des Beschuldigten dort deponiert.

Dass auch bei der Bestellung des Wanderrucksackes bei der I.\_\_\_\_ GmbH am 20. März 2023 als Besteller K.\_\_\_\_, L.\_\_\_\_ GmbH, M.\_\_\_\_-strasse ..., N.\_\_\_\_ angegeben wurde, ergibt sich sodann mit der Vorinstanz zweifelsfrei aus den vorgelegten Urkunden (Urk. D5/3/3 f.). Aufgrund des identischen Tatvorgehens ist diesbezüglich mit der Vorinstanz (Urk. 43 E. III.6.6.) ohne weiteres erstellt, dass es der Beschuldigte war, der diese Bestellung tätigte und es bestehen keine Zweifel daran, dass die Bestellung ausgeführt wurde. Dass der Rucksack nicht sichergestellt wurde, ändert daran nichts.

Dass es irgend ein Dritter gewesen sein könnte, der diese Bestellungen getätigt hätte (wie die Verteidigung vor Vorinstanz geltend machte) hat die Vorinstanz zu Recht verworfen (Urk. 43 E. III.2.7.6., E. III.4.7.3., E. III.5.6.3.). Für diese Hypothese bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschuldigte zwar auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen kann, in casu jedoch ein klassischer Fall vorliegt, wonach eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (vgl. BGer. Urteile 6B\_1213/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4.3. und 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4.). Bei den bestellten bzw. sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen handelte es sich nicht um alltägliche Ware und diese wurde teilweise auch im Zimmer des Beschuldigten selbst vorgefunden. Der Beschuldigte lieferte hierfür jedoch im gesamten Verfahren keine (plausible) Erklärung, weshalb aus den dargelegten Umständen einzig die Täterschaft des Beschuldigten als vernünftige Erklärung in Frage kommt.

2.3. Hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Bestellung bei P.\_\_\_\_\_ AG [Mobilfunkanbieter] (Dossier 2) am 10. Juni 2022 ist festzuhalten, dass die Telefonnummer 1 seit dem 28. Januar 2022 auf den Beschuldigten registriert war (Urk. D2/2/2). Die P.\_\_\_\_\_ AG bestätigte, dass sich jemand am 10. Juni 2022 um 10.26 Uhr mit der Anrufer-ID 1 gemeldet und "2x Wi-Fi Extender = CHF 159.90 und 1 x Apple TV = 149.55" bestellt habe (Urk. D2/3/3.).

Die von der P.\_\_\_\_\_ AG edierten Akten befinden sich auf einer CD (Urk. D2/3/4). Die Vorinstanz hat diese wohl für sich in der gespeicherten Reihenfolge durchnummeriert und so zitiert, womit hier gleich verfahren wird. Daraus ergibt sich folgender weiterer Ablauf:

Für die Bestellung der zwei Wi-Fi Box X6 Extender wurde von der P.\_\_\_\_\_ AG das Ticket 2 eröffnet (Urk. D2/3/4/3). Diese Bestellung wurde von der P.\_\_\_\_\_ AG um 11.09 Uhr auf Q'.\_\_\_\_\_@gmail bestätigt, worauf Q.\_\_\_\_\_ von dieser Mailadresse um 11.12 Uhr meldete, dass er dies nicht bestellt habe (Urk. D2/3/4/4). Um 11.20 Uhr wurde seitens der P.\_\_\_\_\_ AG zurückgemeldet, dass dies laut den erhaltenen Angaben telefonisch bestellt worden sei, wie in der Bestellung/dem Ticket 2 angegeben (Urk. D2/3/4/6). Um 11.28 Uhr antwortete Q.\_\_\_\_\_, er bitte darum, die Bestellung zu annullieren, sie stamme nicht von ihnen (Urk. D2/3/4/7). Seitens der P.\_\_\_\_\_ AG wurde zwar am 10. Juni 2022 um 11.44 Uhr auf Q'.\_\_\_\_\_@gmail.com hinsichtlich Detailangaben nachgefragt und mitgeteilt, dass insoweit nicht innerhalb der nächsten 7 Tage auf diese E-Mail geantwortet werde, die Bestellung storniert werde (Urk. D2/3/4/8).

Für die Bestellung der Apple-TV-Box wurde am 10. Juni 2022 das Ticket 3 eröffnet (Urk. D2/3/5/7). Eine Bestellbestätigung erfolgte per SMS um 11.12 Uhr auf die Telefonnummer 4 (die auf Q.\_\_\_\_\_ lautet; vgl. Urk. 1) – also im selben Zeitpunkt, in dem Q.\_\_\_\_\_ per Mail auf die Bestellbestätigung der Wi-Fi Box Extender reagierte.

Der Versand von zwei Paketen erfolgte am 13. Juni 2022 und diese Pakete wurden gemäss Sendungsverlauf am 15. Juni 2022 von "L.\_\_\_\_\_ GmbH" entgegen genommen (Urk. D2/3/4/1 f.). Am 12. Dezember 2023 wurde beim Beschuldigten

ein Wi-Fi Box Extender in Originalverpackung sichergestellt (Urk. 8/7). Gestützt darauf ist erstellt, dass es der Beschuldigte war, der am 10. Juni 2022 telefonisch die Bestellung im Namen der L.\_\_\_\_\_ GmbH vornahm und die Gegenstände am 15. Juni 2022 an seiner ehemaligen Wohnsitzadresse in N.\_\_\_\_\_ in deren Namen entgegennahm. Dass die P.\_\_\_\_\_ AG bei ihrer Bestätigung der Sendungen hinsichtlich "Router" (=Wi-Fi Box Extender) eine Sendungsnummer angab, zu der kein Sendungsverlauf vorliegt (vgl. Urk. D2/3/4/13) lässt nicht daran zweifeln, dass die vom Beschuldigten bestellten Wi-Fi Box Extender ausgeliefert wurden.

Indes ist nicht erstellt, dass sich die Geschädigte im Zeitpunkt, in dem sie die Bestellung ausführte, noch in der falschen Vorstellung hätte befinden können, dass jemand von der L.\_\_\_\_\_ GmbH die Gegenstände bestellt haben könnte, wurde sie doch von Q.\_\_\_\_\_ vor Ausführung der Bestellung vom Gegenteil in Kenntnis gesetzt. Auch erschliesst sich nicht, aufgrund welcher Handlungen des Beschuldigten – trotz Nachfrage durch P.\_\_\_\_\_ AG mit Hinweis, wenn die Angaben nicht per Mail bestätigt werden die Bestellung nicht ausgeführt werde – die Bestellung dann trotzdem ausgeführt wurde. Insofern ist der eingeklagte Sachverhalt nicht erstellt.

2.4. Der Beschuldigte wurde von November 2015 bis Januar 2022 von der Sozialhilfe unterstützt und erhielt dann eine 50 % IV-Rente und Zusatzleistungen. Die Zusatzleistungen wurden im Sommer 2022 zufolge fehlender Mitwirkung des Beschuldigten wieder eingestellt. Ab dem 10. März 2023 erhielt er Sozialhilfe (Urk. 22/2). In der Steuererklärung 2023 gab er ein Totaleinkommen von Fr. 5'016.– an und ein Vermögen von Fr. 0.– (Urk. 22/3). Der Beschuldigte hätte für seine Bestellungen folgendes bezahlen müssen:

- 12. September 2021 Fr. 514.– (B.\_\_\_\_\_ AG, Urk. D1/2/1, Urk. D1/3/3/3)
- 30. September 2021 Fr. 390.30 (B.\_\_\_\_\_ AG, Urk. D1/2/2; Urk. D1/3/3/4)
- 25. August 2022 Fr. 615.– (C.\_\_\_\_\_ AG, Urk. D3/2 und Urk. D3/3/3)
- 13. Juni 2022 Fr. 309.85 (P.\_\_\_\_\_ AG, Urk. D2/3/4/3 und Urk. D2/3/4/5)
- 8. November 2022 Fr. 685.– (F.\_\_\_\_\_ AG, Urk. D4/2/1)
- 20. März 2023 Fr. 174.– (I.\_\_\_\_\_ GmbH Urk. D5/3/3)

Es ist mit der Vorinstanz erstellt, dass dem Beschuldigten diese Zahlungen nicht möglich gewesen wären und er sich mit den ihm nicht zustehenden Waren

finanziell besser stellen wollte (Urk. 43 E. III.2.7.5., E. III.3.7.4., E. III.4.7.4., E. III.5.6.4., E. III.6.6.4.). Ohnehin kann schon aus dem vom Beschuldigten gewählten Vorgehen, Waren im Namen der L.\_\_\_\_\_ GmbH zu bestellen, seine fehlende Absicht, die bestellte Ware jemals zu bezahlen und sich dadurch zu bereichern, begründet werden. Eine andere plausible Erklärung für dieses Vorgehen hat er denn auch nicht vorgebracht.

2.5. Auch im Übrigen ist unter Verweis auf die ausführlichen und sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 43 E. III.2.7., E. III.3.7., E. III.4.7., E. III.5.6., E. III.6.6.) festzuhalten, dass der rechtserhebliche Sachverhalt sämtlicher Anklagepunkte erstellt ist.

#### **IV. Rechtliche Würdigung**

1. In rechtlicher Hinsicht würdigte die Vorinstanz den eingeklagten – und wie oben ausgeführt erstellten – Sachverhalt zutreffend als mehrfachen Betrug sowie geringfügigen Betrug und es ist auf ihre zutreffenden Erwägungen (Urk. 43 E. IV) zu verweisen. Die Verteidigung erachtete die rechtliche Qualifikation der Vorinstanz als mehrfachen Betrug grundsätzlich als zutreffend, führte jedoch an, dass entgegen den Ausführungen der Vorinstanz kein Lügengebäude vorliegen würde. Vielmehr wäre bei erstelltem Sachverhalt die Tatbestandsvariante der fehlenden Überprüfbarkeit gegeben, was entsprechend bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei (Urk. 59 S. 6 f.).

Der Beschuldigte bestellte unter dem Deckmantel einer existierenden Gesellschaft (L.\_\_\_\_\_ GmbH) unter Verwendung von teils realen und teils fiktiven Personenangaben verschiedene Waren. Der Beschuldigte hatte seinen Wohnsitz an der Adresse der L.\_\_\_\_\_ GmbH, wo er ein Zimmer mietete und auch die bestellte Ware jeweils entgegennahm. Dieses Vorgehen stellt zwar, auch wenn nicht im Sinne der Errichtung eines eigentlichen Lügengebäudes, auch nicht nur eine einfache Lüge dar. Sodann war die Überprüfbarkeit der Angaben des Beschuldigten nicht möglich und wusste der Beschuldigte auch, dass eine solche vernünftigerweise ausbleiben würde.

Zu ergänzen ist bezüglich der P.\_\_\_\_\_ AG, dass zwischen arglistiger Täuschung und Irrtum sowie zwischen Irrtum und Vermögensverfügung ein Motivationszusammenhang bestehen muss, zwischen Vermögensverfügung und Vermögensschaden "nur" ein Kausalzusammenhang. Zwischen Schaden und Bereicherung muss (weil es sich um eine Vermögensverschiebung handelt) ebenfalls ein innerer Zusammenhang bestehen, was als Stoffgleichheit bezeichnet wird, d. h. die Bereicherung muss Kehrseite des Schadens sein (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 40 m.w.H.).

2. Ein versuchter Betrug liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären (TRECHSEL ET AL., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, vor Art. 22 N 1; BGE 137 IV 113 E.1.4.2). Mit anderen Worten liegt dann ein vollendet versuchter Betrug vor, wenn der Täter die arglistige Täuschung zwar zu Ende führt, der Irrtum und die weiteren Tatbestandselemente aber nicht eintreten.

Hinsichtlich der arglistigen Täuschung kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 43 E. IV.4 f.). Im Zeitpunkt der Ausführung der Bestellung kann kein Irrtum mehr vorgelegen haben und damit auch keine irrumsbedingte Vermögensdisposition seitens der P.\_\_\_\_\_ AG. Entsprechend liegt hier ein versuchter Betrug vor.

3. Mit dieser Einschränkung ist der vorinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen.

## **V. Strafzumessung**

1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 10.– sowie einer Busse von Fr. 200.–. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt (Urk. 43 S. 38). Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren im Eventualstandpunkt eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 10.– (entsprechend Fr. 900.–), unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit (Urk. 59 S. 3).

2. Der ordentliche Strafraum von Art. 146 Abs. 1 StGB reicht von einer Geldstrafe von drei Tagessätzen bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Aufgrund des hier geltenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) kommt eine Freiheitsstrafe jedoch ohnehin nicht in Betracht, weshalb es für die Dossiers 1 bis 4 bei einer Geldstrafe bleibt. Sodann kommt für den geringfügigen Betrug (Dossier 5) nur eine Busse von maximal Fr. 200.– in Frage (Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB; vgl. Urk. 43 S. 38).

3. Zunächst ist die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzusetzen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 43 S. 31) stellt das Dossier 1 (B.\_\_\_\_\_ AG) nicht das schwerste Delikt dar. So können für die Festlegung der Deliktssumme nicht einfach die beiden Bestellungen vom 12. und 30. September 2021 von Fr. 514.– und Fr. 390.30 des Dossiers 1 zusammengezählt werden. Vielmehr ist jede Bestellung bzw. jede Deliktssumme einzeln zu betrachten. Somit stellt das Dossier 4 (F.\_\_\_\_\_ AG) mit einem Deliktsbetrag von Fr. 685.– das schwerste Delikt dar, für welches in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe festzulegen ist.

4.1. Hinsichtlich der Tatkomponente in Bezug auf Dossier 4 ist festzuhalten, dass es sich in objektiver Hinsicht beim Deliktsbetrag von Fr. 685.– um einen nicht unwesentlichen Deliktsbetrag handelt. Der Beschuldigte benutzte einen falschen bzw. fiktiven Namen, jedoch bediente er sich der Angaben eines existierenden Unternehmens (L.\_\_\_\_\_ GmbH), an welcher Adresse er auch ein Zimmer mietete. Die kriminelle Energie des Beschuldigten ist aufgrund seines Tatvorgehens nicht zu vernachlässigen, auch wenn mit der Verteidigung (Urk. 59 S. 8) im Bereich des Tatbestands des Betrugs noch schwerwiegendere Tatvarianten vorstellbar sind. Insgesamt ist die objektive Tatschwere mit der Vorinstanz im untersten Bereich anzusiedeln. In subjektiver Hinsicht ist von direktem Vorsatz auszugehen. Schliesslich befand sich der Beschuldigte nicht in einer existenziellen Not, sondern es ging ihm lediglich darum, seinen Lebensstandard zu verbessern.

4.2. Nach Bewertung der objektiven und subjektiven Tatkomponente bleibt es bei einem Tatverschulden, welches im untersten Bereich anzusiedeln ist. Eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen erscheint angemessen.

5. Hinsichtlich der Täterkomponente kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 43 E. V.2.4.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich nichts Neues, zumal der Beschuldigte dieser fernblieb (Prot. II S. 5 f.). Mit der Vorinstanz und der Verteidigung (Urk. 59 S. 9) ist die Täterkomponente neutral zu bewerten.

6. Zusammenfassend bleibt es für das Dossier 4 (F.\_\_\_\_\_ AG) bei einer Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen.

7. Die Nebendelikte Dossier 1/B.\_\_\_\_\_ AG (Bestellungen vom 12. und 30. September 2021) und Dossier 3/C.\_\_\_\_\_ AG weichen leidglich mit Bezug auf die Deliktsbeträge (Fr. 514.– und Fr. 390.30 [Dossier 1]; Fr. 615.– [Dossier 3]) vom Dossier 4 ab. Hinsichtlich der Vorgehensweise des Beschuldigten und seiner kriminellen Energie kann hingegen auf die obigen Ausführungen zu Dossier 4 verwiesen werden (Erw. V. 4.1. ff.). Es rechtfertigt sich nach dem Gesagten, auch für diese drei Nebendelikte je eine Einzelstrafe von 60 Tagessätzen festzusetzen.

8. Hinsichtlich Dossier 2/P.\_\_\_\_\_ AG ist zu ergänzen, dass im Hinblick auf die objektive Tatschwere für die Bestimmung der Einsatzstrafe zunächst das objektive Verschulden für den vollendeten Tatbestand des Betrugs zu bestimmen ist. Die Einsatzstrafe ist dann unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tat nicht über das Versuchsstadium hinausging, zu reduzieren (MATHYS, Strafzumessung, 3. A., N 119 ff. m.w.H.). Die Einsatzstrafe für das vollendete Delikt ist auch hier – in Übereinstimmung mit den soeben gemachten Ausführungen zu den anderen Dossiers – auf 60 Tagessätze festzusetzen, jedoch aufgrund des (vollendeten) Versuchs auf 45 Tagessätze zu reduzieren.

Im Ergebnis resultieren in Anwendung des Asperationsprinzips als angemessene Strafe für den Beschuldigten trotzdem 180 Tagessätze.

Dabei handelt es sich nicht um eine unzulässige reformatio in peius. Massgeblich hierfür ist das Dispositiv (BGE 144 IV 35 E. 3.1.1 S. 44; 142 IV 129 E. 4.5 S. 136; 139 IV 282 E. 2.6 S. 289). Das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO ist etwa bei einer Verschärfung der Sanktion verletzt. Die Recht-

sprechung betonte indes wiederholt, dass bei einem teilweisen Freispruch im Rechtsmittelverfahren gestützt auf das Verbot der reformatio in peius nicht automatisch eine mildere Bestrafung als vor erster Instanz erfolgen muss (Urteile 6B\_461/2018 vom 24. Januar 2019 E. 11.2; 6B\_335/2016 vom 24. Januar 2017 E. 3.3.1; 6B\_433/2013 vom 23. September 2013 E. 5.2 mit Hinweisen zum Ganzen: Urteil (Bundesgericht) 6B\_572/2019 vom 08.04.2020 E. 2.4.1).

9. Hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes von Fr. 10.– und des Vollzugs der Geldstrafe kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 43 E. V.8 und 9.). Ohnehin stünde das Verschlechterungsverbot einem unbedingten Vollzug bzw. einer längeren Probezeit entgegen.

10. Schliesslich erweist sich eine Busse in der Höhe von Fr. 200.– für die Abgeltung des geringfügigen Betrugs (Dossier 5/l.\_\_\_\_\_ GmbH) mit der Vorinstanz als angemessen (Urk. 43 E. V.10).

## **VI. Zivilforderungen/Asservate**

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten zur Bezahlung von total Fr. 229.90 für die nicht sichergestellte Wifi-Box (Fr. 79.95) und Apple-TV Box (Fr. 149.95) an die P.\_\_\_\_\_ AG sowie von Fr. 174.– an die I.\_\_\_\_\_ GmbH.

Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann auch hier weitestgehend verwiesen werden (Urk. 43 Ziff. VI.) – ebenso hinsichtlich der Asservate (Urk. 43 Ziff. VII.). So ist der Vorinstanz insbesondere zu folgen, wenn sie erwägt, dass der P.\_\_\_\_\_ AG im Umfang von Fr. 229.90 (Wert der Wifi-Box von Fr. 79.95 und der Apple-TV Box von Fr. 149.95) ein Schaden entstanden ist, welcher ihr zu ersetzen ist. Der Anspruch lässt sich jedoch nicht aus Art. 41 Abs. 1 OR ableiten, sondern ergibt sich subsidiär aus ungerechtfertigter Bereicherung im Sinne von Art. 62 ff. OR.

## **VII. Kostenfolgen**

1. Da das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen ist, ist auch das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv Ziffern 12-16) zu bestätigen.

2. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Da der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen weitestgehend unterliegt, sind ihm die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind einstweilen und unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3. Die amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ macht für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'018.20 (inkl. MwSt., Auslagen und Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 58). Sie rechnete hierbei vier Stunden für die Dauer der Berufungsverhandlung ein. Da diese effektiv nur etwas mehr als zwei Stunden dauerte, ist dies entsprechend zu korrigieren. Vom Aufwand abzuziehen ist sodann der Betrag von knapp Fr. 350.– für Fotokopien von Akten an den Klienten, da nur die einmalige Reproduktion des Aktenstücks durch Fotokopie zu entschädigen ist, dies jedoch bereits als Position aufgeführt wurde ("Akten OGZ (685)", vgl. Urk. 58 S. 3). Nach dem Gesagten ist Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ mit pauschal Fr. 4'300.– (inkl. 8,1 % MwSt. und Auslagen) zu entschädigen ist. Der vormalige amtliche Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ wurde bereits mit Fr. 1'196.20 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 45/3 und Urk. 45A).

### **Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte **A.**\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB
  - des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB
  - des geringfügigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172<sup>ter</sup> StGB
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 10.– sowie mit einer Busse von Fr. 200.–.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (P.\_\_\_\_\_ SA) Schadenersatz in der Höhe von CHF 229.90 zuzüglich Zins zu 5 % seit 13. Juni 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 (I.\_\_\_\_\_ GmbH) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 174.– zu bezahlen.
7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen:
  - Rucksack Marke Deuter (Asservat-Nr. A018'189'521)
  - Katalog B.\_\_\_\_\_ AG 2023/2024 (Asservat-Nr. A018'102'228)
8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden der Privatklägerin 1 (B.\_\_\_\_\_ AG) nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen:
  - Kolben Scheibenbremsen-Set Marke Shimano (Asservat-Nr. A018'102'426)
  - Bremsscheibe Marke Shimano (Ice-Tec) (Asservat-Nr. A018'102'391)
  - Mismatch 1.2 Adapter links / rechts (Asservat-Nr. A018'220'490)

- Disc-Adapter (Asservat-Nr. A018'220'503)
  - Bremsscheibe Marke Shimano (Ice-Tec) (Asservat-Nr. A018'102'335)
  - Fahrradlampe Marke Lezyne (Asservat-Nr. A018'102'313)
  - Fahrrad-Kleinteile; Befestigungen für Lampen / Schutzbleche (A018'102'437)
9. Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmte Gegenstand wird der C.\_\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_\_ ..., E.\_\_\_\_\_, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen:
- Metabo Akku-Handkreissäge (Asservat-Nr. A018'074'878)
10. Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmte Gegenstand wird der Privatklägerin 2 (P.\_\_\_\_\_ SA) nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen:
- WiFi-Box Range Extender (Asservat-Nr. A018'102'448)
11. Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmte Gegenstand wird der F.\_\_\_\_\_ AG, G.\_\_\_\_\_ -strasse ..., H.\_\_\_\_\_, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen:
- WLAN-Router Marke TP-Link Deco (Asservat-Nr. A018'102'227)

12. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 12-16) wird bestätigt.
13. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:
- Fr. 1'196.20 vormalige amtliche Verteidigung durch RA X2. \_\_\_\_\_  
(inkl. 8,1 % MwSt., bereits ausbezahlt)
- Fr. 4'300.– amtliche Verteidigung durch RAin X1. \_\_\_\_\_  
(inkl. 8,1 % MwSt.)
14. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
15. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt)
  - die Privatklägerin 1 (B. \_\_\_\_\_ AG), die Privatklägerin 2 (P. \_\_\_\_\_ SA) und die Privatklägerin 3 (I. \_\_\_\_\_ GmbH) (versandt)
- sowie in vollständiger Ausfertigung an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberland
  - die Privatklägerin 1 (B. \_\_\_\_\_ AG), die Privatklägerin 2 (P. \_\_\_\_\_ SA) und die Privatklägerin 3 (I. \_\_\_\_\_ GmbH)
- und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
- die Vorinstanz
  - das Migrationsamt des Kantons Zürich

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
  - die Privatklägerin 1 (B.\_\_\_\_\_ AG) gemäss Dispositiv-Ziffer 8
  - die Privatklägerin 2 (P.\_\_\_\_\_ SA) gemäss Dispositiv-Ziffer 10
  - die amtliche Verteidigung gemäss Dispositiv-Ziffer 7
  - die C.\_\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_\_ ..., E.\_\_\_\_\_ (im Dispositiv-Auszug Ziffer 9)
  - die F.\_\_\_\_\_ AG, G.\_\_\_\_\_ -strasse ..., H.\_\_\_\_\_ (im Dispositiv-Auszug Ziffer 11)
  - die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, ... [Adresse] (gemäss Dispositiv-Ziffern 7–11).
16. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 7. Juli 2025

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. B. Gut

MLaw A. Jacomet

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.